

Satzung des Vereins „Initiative Klimaschutz Laboe“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Klimaschutz Laboe“ (kurz „IKL“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Lammertsweg 29 in 24235 Laboe.
- (3) Eine Gemeinnützigkeit des Vereins wird angestrebt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Laboe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 und 8 der Abgabenordnung ist eine politisch unabhängige und überparteiliche Förderung von lokalen Maßnahmen in Laboe und seinem Umland, die einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der Klimabilanz sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich leisten. Der Satzungszweck des Vereins umfasst insbesondere die Förderung des Klimafolgenbewusstseins durch Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Initiierung bzw. Begleitung von Maßnahmen zum Klimaschutz. Dazu gehören Projekte im Bereich
 - der rationellen Energieverwendung
 - der sukzessiven Umstellung auf erneuerbare Energien
 - der Optimierung des Verkehrs durch Erhöhung des Anteils öffentlicher oder nicht motorisierter Verkehrsmittel
 - der - bezogen auf die Klimabilanz und Biodiversität - positiven Nutzung bzw. Konvertierung öffentlicher oder privater Flächen durch deren gezielte Gestaltung und Bepflanzung bzw. Renaturierung
 - des Aufzeigens von Möglichkeiten, um das individuelle Konsumverhalten ohne Verlust des Lebensstandards den Herausforderungen des Klimaschutzes anzupassen
 - der Koordination gemeinschaftlichen Handelns durch den Aufbau eines Netzwerks von interessierten und engagierten Bürgern, um den Ideen- und Erfahrungsaustausch zu fördern und letztlich effizientes Handeln im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu organisieren
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, sofern sie die Satzungsinhalte unterstützt und das Mindestalter von 16 Jahren erreicht hat.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit sofortiger Wirkung gültig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden (Dreiviertel-Mehrheit), wenn es a.) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b.) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Aufgaben der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, den Zweck des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Protokollführer sowie dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Zur Zeichnung von Dokumenten ist die Unterschrift des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Es wird vom Vorstand eine ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben geführt.
- (3) Das Vermögen des Vereins ist auf folgendem Bankkonto hinterlegt:
IBAN:
Sparkasse:
BIC:
Verfügungsberechtigt ist der Vorstandsvorsitzende (oder sein Stellvertreter) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel obliegt dem Vorstand. Der Vorstand legt in der Jahresmitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Austritt aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Vorstandssitzung erfolgt in Präsenz oder online (bzw. hybrid). Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) die Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens sieben Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung erfolgt in Präsenz oder online (bzw. hybrid). Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Laboe am 11.04.2025

Versammlungsleiter

Protokollführerin